



An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Verfassungsdienst
Per Email: Abt1.verfassung@ktn.gv.at

Wien, am 13. Februar 2017

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Kärntner Landesverfassung und weitere Gesetze geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Klagsverband dankt für die Möglichkeit im Rahmen des derzeit laufenden Begutachtungsverfahrens zum Entwurf Stellung nehmen zu können und gibt folgende Stellungnahme ab.

1. Allgemeine Anmerkungen

1.1 Kontaktdaten für die Begutachtung durch die Bürger_innen

Die neue Website des Landes Kärnten ist unter dem Punkt „Landesgesetzgebung“ sehr übersichtlich. Besonders die Auflistung der abgegebenen Stellungnahmen ist aus Sicht des Klagsverbands zu begrüßen.

Es fehlen aber unter dem Menüpunkt „aktuelle Begutachtungen“ Kontaktdaten.

Der Klagsverband regt daher an, auf der Website die Emailadresse anzuführen, an die Stellungnahmen gesendet werden können.

1.2 Geschlechtergerechte Sprache

Der vorliegende Entwurf verweist mehrmals auf die Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Sprachlich wird diese aber nicht zum Ausdruck gebracht. Das führt dann zu etwas unglücklichen Formulierungen wie der folgenden (Art 7b 4. Aufzählungspunkt):

„- zur Chancengleichheit und Gleichberechtigung für alle Landesbürger, insbesondere für Frauen,“.

In diesem Zusammenhang ist an die Verpflichtung Österreichs zum Gender Mainstreaming im Rahmen der Europäischen Union (Art. 8 AEUV) und der des Art. 8 Abs. 2 B-VG zu erinnern. Der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern kommt dabei besondere Bedeutung zu.

Der Klagsverband regt daher an, die Landesverfassung und in weiterer Folge auch andere Rechtsvorschriften geschlechtersensibel zu verfassen.

1.3 Berücksichtigung menschenrechtlicher Vorgaben

Österreich hat sich auf internationaler Ebene vielfach zu Menschenrechten bekannt.

Ausgehend von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und mit einem Fokus auf Antidiskriminierung und Gleichstellung sind besonders zu nennen

- die Antirassismus-Konvention (CERD)
- die Frauenrechtskonvention (CEDAW)
- die Kinderrechtskonvention (KRK)
- die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD)

Weiters gibt es menschen- und grundrechtliche Abkommen im Rahmen des Europarats (z.B. Europäische Menschenrechtskonvention – MRK) und der Europäischen Union, die für die Republik Österreich, also auch für Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, verbindlich sind.

Es ist daher im Sinn der Unteilbarkeit von Menschenrechten schwer verständlich, warum einzelne dieser Abkommen (KRK) in Art. 7b ausdrücklich genannt werden, die übrigen aber nicht.

Zumindest auf der symbolischen Ebene entsteht ein Bild der Ungleichbehandlung, wenn ein Abkommen ausdrücklich genannt wird, andere aber nicht. Das sollte jedenfalls vermieden werden, wenn das Land Kärnten an seinem Bekenntnis zur Gewährung, zum Schutz und zur Förderung aller Menschenrechte keinen Zweifel aufkommen lassen will.

1.4 Aussagekräftige Erläuterungen zu entscheidenden Änderungen fehlen!

Erläuterungen zu Begutachtungsentwürfen dienen dem Verständnis und sind besonders für die teleologische Interpretation von Rechtsvorschriften von großer Bedeutung. Die einfache Wiederholung des Gesetzeswortlauts (zB Art I: Art 7 Kärntner Landesverfassung) vereitelt diese Ziele.

Der Klagsverband regt daher, in Erläuterungen tatsächlich weiterführende Erklärungen zum Hintergrund und der Ziele von Bestimmungen und nicht nur Wiederholungen des Gesetzeswortlauts aufzunehmen!

2. Zu einzelnen Bestimmungen

2.1 Artikel I: Art. 7b der Kärntner Landesverfassung

Die vielfachen Bekenntnisse des Landes Kärnten in Art. 7b umfassen menschenrechtliche, ökologisch-nachhaltige, soziale und tierschützerische Ziele.

Diese sind natürlich zu begrüßen, doch wirken sie im Detail nicht ausgewogen und in den Erläuterungen fehlen aussagekräftige Erklärungen dazu (stattdessen wird der Gesetzeswortlaut wiederholt). Es macht einen etwas wahllosen Eindruck, wenn die KRK ausdrücklich erwähnt wird, CEDAW, CERD und CRPD aber nicht.

Der Klagsverband regt daher an,

- **die internationalen Menschenrechte in ihrer Gesamtheit anzusprechen und**
- **besonders die umfassenden Grundsätze von Diversität, Inklusion, Gleichstellung und Barrierefreiheit zu erwähnen.**

2.2 Artikel I: Art. 7c der Kärntner Landesverfassung

Der Klagsverband unterstreicht die Bedeutung der Anerkennung und des Schutzes der slowenischsprachigen Volksgruppe, die bereits im Staatsvertrag von Saint-Germain 1920 und dem Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich 1955 festgelegt wurde.

Es ist sowohl rechtlich, als auch symbolisch wichtig, Slowen_innen als anerkannte Minderheit in der Kärntner Landesverfassung ausdrücklich zu erwähnen. Das gilt gerade aufgrund der historischen Erfahrung, dass sprachliche Nichterwähnung sehr oft zu einer faktischen Missachtung oder Diskriminierung geführt hat.

Der Klagsverband fordert daher dringend, Art. 7c unverändert in der Fassung des Entwurfs zu beschließen.

2.3 Art I: Art. 33 Abs. 2 der Kärntner Landesverfassung

Art. 33 Abs. 1 sieht vor, dass Vorlagen der Landesregierung, die Gesetzesvorschläge zum Gegenstand haben, vor der Behandlung im Landtag einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen sind.

Art. 33 Abs. 2 besagt dagegen, dass Gesetzesvorschläge von Mitgliedern des Landtags, seiner Ausschüsse oder aufgrund eines Volksbegehrens nur dann einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen sind.

Art 33 Abs. 4 betont ausdrücklich, dass auf die Durchführung eines Begutachtungsverfahrens kein Rechtsanspruch besteht und diese das rechtmäßige Zustandekommen eines Gesetzes nicht verhindert. Auch in diesem Punkt ergeben die Erläuterungen keine Begründung der Differenzierung.

Grundsätzlich sollte ein Begutachtungsverfahren immer dann stattfinden, wenn die einbringenden Personen (Landesregierung, Minderheit der Bevölkerung) nicht direkt demokratisch legitimiert sind. Auch wenn ein Volksbegehren ein direkt demokratisches Mittel darstellt, wird es praktisch immer von einer Minderheit eingebracht und der restlichen Bevölkerung sollte die Gelegenheit gegeben werden, dazu Stellung zu nehmen.

Weiters sollte die Durchführung einer öffentlichen Begutachtung der Normalfall sein. Ausnahmen sollten nur in begründeten, taxativ aufgezählten Ausnahmefällen (besondere Dringlichkeit, Gefahr in Verzug) möglich und verfassungsrechtlich festgelegt sein. **Die derzeitige Formulierung öffnet dem Missbrauch Tür und Tor und sollte daher überdacht werden!**

Der Klagsverband regt daher an

- **grundsätzlich auch Gesetzesinitiativen in Form von Volksbegehren einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen und**
- **Ausnahmen von der Durchführung eines Begutachtungsverfahrens nur in verfassungsrechtlich genannten Fällen (besonders bei zeitlicher Dringlichkeit) zu erlauben.**

3. Empfehlungen des Klagsverbands

Der Klagsverband empfiehlt daher,

- **die Kärntner Landesverfassung im Sinn der verfassungsrechtlichen Vorgaben geschlechtergerecht zu formulieren,**
- **menschenrechtliche Abkommen und Grundprinzipien ausdrücklich in Art. 7b aufzunehmen,**
- **die slowenisch sprechende Volksgruppe ausdrücklich in Art. 7c zu erwähnen und**
- **auch bei Volksbegehren die Durchführung von Begutachtungsverfahren verpflichtend vorzusehen und Ausnahmen auf taxativ aufgezählte Gründe zu beschränken.**

Der *Klagsverband* hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Kärnten zu leisten!

MMag. Volker Frey
Generalsekretär